

Prüfungsordnung

für die Bachelor-Stufe der Universität St. Gallen [PO BS]

vom 21. Juni 2019 (Stand: 1. August 2026)

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen

erlässt

in Ausführung von

Art. 40 Abs. 2 Bst. b Ziff. 4 des Universitätsstatuts¹

als Prüfungsordnung²:

A. Hauptteil

I. Allgemeine Bestimmungen zur Bachelor-Stufe

1. Geltungsbereich und Zweck

Art. 1 Geltungsbereich und Ausführungsbestimmungen

¹ Diese Ordnung regelt das Prüfungswesen, die Grundzüge des Studiums, des Bestehens und den Abschluss der Bachelor-Stufe an der Universität St.Gallen.

² Die Bachelor-Stufe besteht aus dem Assessmentjahr und der Bachelor-Ausbildung.

³ Die erweiterte Universitätsleitung kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung und der damit verbundenen Steuerung der Lehre erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist.³

⁴ Sofern dies in den nachfolgenden Artikeln vorgesehen ist, kann die Studiensekretärin oder der Studiensekretär von den Grundsätzen dieser Ordnung abweichen, um Ausnahmen aus besonderen Gründen zu bewilligen.

Art. 2 Zweck des Studiums

¹ Das Studium auf der Bachelor-Stufe bezweckt die Vermittlung fachlicher sowie überfachlicher Kompetenzen und die Förderung von Fähigkeiten, die:

- a) im entsprechenden Spezialgebiet des gewählten Studienschwerpunktes zur Ausübung spezieller Tätigkeiten in der beruflichen Praxis befähigen;
- b) Voraussetzung für das weitere Studium sind;
- c) für eine spätere Übernahme von Verantwortung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft von Bedeutung sind.

2. Studienangebot

Art. 3⁴ Assessmentjahre, Richtungen, Studienschwerpunkte und Vertiefungen

¹ Es werden zwei Assessmentjahre geführt:

- a) das Assessmentjahr in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft und Internationale Beziehungen; und;

¹ US;sGS 217.15.

² Nach Art. 123 US; sGS 217.15 ist nur die deutschsprachige Version dieses Erlasses verbindlich.

³ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

b) das Assessmentjahr in Informatik.

² Das Assessmentjahr in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft und Internationale Beziehungen kann in folgenden Richtungen absolviert werden :

- a) Wirtschaftswissenschaften;
- b) Rechtswissenschaft;
- c) Internationale Beziehungen.

³ Nach Absolvieren des Assessmentjahres in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft und Internationale Beziehungen kann die Bachelor-Ausbildung in folgenden Studienschwerpunkten (Majors) absolviert werden :

- a) Betriebswirtschaftslehre;
- b) Volkswirtschaftslehre;
- c) International Affairs;
- d) Rechtswissenschaft;
- e) Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften.

⁴ Nach Absolvieren des Assessmentjahres in Informatik kann die Bachelor-Ausbildung in Informatik absolviert werden.

⁵ In der Studienordnung mit Studienplan⁵ des jeweiligen Studienschwerpunktes können Vertiefungen vorgesehen werden.

Art. 4 Zusatzqualifikationen und Zusatzausbildung

¹ Im Rahmen der Bachelor-Ausbildung können Zusatzqualifikationen und Zusatzausbildungen absolviert werden.

² Wer die Zusatzqualifikation besteht, erhält ein Zertifikat.

³ Für die Zusatzausbildung in Wirtschaftspädagogik erlässt der Senatsausschuss ein Reglement. Wer die Zusatzausbildung besteht, erhält ein Diplom.⁶

3. Zulassung und Studienzeitbeschränkung

Art. 5 Zulassung

¹ Zum Studium auf der Bachelor-Stufe wird zugelassen, wer die Voraussetzungen von Art. 50 Universitätsgesetz erfüllt.⁷

² Einzelheiten werden vom Universitätsrat im Zulassungsreglement geregelt, welches integralen Bestandteil dieser Ordnung bildet.

Art. 6 Studienzeitbeschränkung

¹ Die Regelstudienzeit für die Bachelor-Stufe beträgt sechs Semester, davon entfallen:

- a) die ersten zwei Semester auf das Assessmentjahr;
- b) die darauffolgenden vier Semester auf die Bachelor-Ausbildung.

⁵ Nachfolgend mit Studienordnung abgekürzt.

⁶ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

⁷ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

² Die maximale Studienzeit⁸ (inkl. allfälliger Zulassungsauflagen und Studienversuche) ist auf sechzehn Semester begrenzt. Davon entfallen:

- a) maximal sechs Semester auf das Assessmentjahr; und;
- b) maximal zehn Semester auf die Bachelor-Ausbildung.

^{2bis} Diese maximale Studienzeit gilt auch für Studierende, die zwischen dem Assessmentjahr in Informatik und dem Assessmentjahr in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft und Internationale Beziehungen wechseln und ist unabhängig davon, ob sie das jeweilige zuerst absolvierte Assessmentjahr bestanden haben.

⁹

³ Zur maximalen Studienzeit zählen auch Austauschsemester, Urlaubssemester und Semester mit reduzierter Studiengebühr.

⁴ Durch Exmatrikulation wird die Zählung gestoppt. Sie wird bei Re-Immatrikulation fortgesetzt.

⁵ Wird nach Bestehen der Bachelor-Ausbildung ein Zweitstudium aufgenommen, beginnt die Zählung von neuem.

Art. 7 Erreichen der maximalen Studienzeit

¹ Nach Erreichen der maximalen Studienzeit kann ein Studium an der Universität St.Gallen nicht mehr weitergeführt werden.¹⁰

² Gesuche um Ausnahmen aus besonderen Gründen sind bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär einzureichen.

4. Struktur

Art. 8 Gliederung des Studiums

¹ Das Studium auf der Bachelor-Stufe besteht aus einzelnen Lehrveranstaltungen und gliedert sich in das Fachstudium und das Kontextstudium.

² Es können veranstaltungsunabhängige Leistungen vorgesehen werden.

Art. 9 Formen der Wissensvermittlung

¹ Im Rahmen des Kontaktstudiums wird der Unterrichtsstoff in Vorlesungen, Übungen und Seminaren vermittelt.

² Im Rahmen des Selbststudiums lernen die Studierenden selbständig oder in kleinen Gruppen, unter der Verantwortung der oder des Dozierenden, sich Wissen, Kompetenzen und Fähigkeiten anzueignen.

Art. 10 Fachstudium

¹ Das Fachstudium besteht aus:

- a) Pflichtfächern;
- b) Pflichtwahlfächern;
- c) Wahlfächern.

⁸ Die maximale Studienzeit gilt als angemessene Frist i.S.v. Art. 73 Abs. 1 lit. e US.

⁹ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

¹⁰ Art. 73 Abs. 1 lit. e US.

² Pflichtfächer müssen von allen Studierenden der entsprechenden Richtung, des entsprechenden Studienschwerpunktes und der entsprechenden Vertiefung absolviert werden.

³ Pflichtwahlfächer einer Richtung, eines Studienschwerpunktes und einer Vertiefung können aus einem beschränkten Angebot von Fächern ausgewählt werden.

⁴ Wahlfächer können unabhängig von der Richtung, dem Studienschwerpunkt und der Vertiefung aus einem breiten Angebot von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden. Sie können gleichzeitig auch Pflicht- oder Pflichtwahlfächer anderer Richtungen, Studienschwerpunkte und Vertiefungen sein.

Art. 11 Kontextstudium

¹ Das Kontextstudium besteht grundsätzlich aus kultur-, geistes- und sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die sich vom Fachstudium gänzlich abheben, dieses erweitern oder vertiefen.

Art. 12 Schul- und Fremdsprache

¹ Es wird unterschieden zwischen Schul- und Fremdsprache.

² Das Studium von zwei Fremdsprachen ist Teil des Kontextstudiums.

³ In Abweichung von Art. 12 Abs. 2 ist für Studierende, welche im Major Informatik eingeschrieben sind, das Studium einer Fremdsprache Teil des Kontextstudiums.

Art. 13 European Credit Transfer and Accumulation System

¹ Das Studium baut auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Credits) auf.

² Pro Credit wird ein Zeitaufwand von 30 Stunden veranschlagt.

³ Das Studium auf der Bachelor-Stufe umfasst 180 Credits, wovon 60 Credits im Assessmentjahr und 120 Credits in der Bachelor-Ausbildung nachzuweisen sind.

Art. 14¹¹ Studienordnungen

¹ Der Senatsausschuss erlässt Studienordnungen für die Assessmentjahre und für die einzelnen Studienschwerpunkte.

² Geringfügige Anpassungen der Studienordnungen können an die erweiterte Universitätsleitung delegiert werden.

Art. 15 Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblätter

¹ Die Veranstaltungs- und Prüfungsinformationen sowie die Verantwortung für die Prüfungsorganisation (zentral oder dezentral organisiert), die Prüfungsform, der Prüfungszeitpunkt, die Prüfungsmodi, die Benotungsform, der Prüfungstyp und die Hilfsmittelregelung werden in den Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblättern verbindlich festgelegt.

² Die Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblätter haben vor anderen Informationen wie Angaben in den Vorlesungen oder persönlichen Merkblättern der Dozierenden den absoluten Vorrang.

¹¹ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

³ Verantwortlich für die Inhalte der Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblätter sind die Dozierenden. Die Zuständigkeiten der Programme und der Studiensekretärin oder des Studiensekretärs bleiben vorbehalten.

⁴ Liegen ausserordentliche Gründe für eine Änderung des Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatts vor, welches bei Biddingstart verbindlich kommuniziert wurde, dann kann das prüfungsverantwortliche Mitglied des Lehrkörpers bei der Studiensekretärin oder beim Studiensekretär einen entsprechenden Antrag auf eine Änderung stellen.¹²

⁵ Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär publiziert die Änderungen rechtsverbindlich.¹³

⁶ Studierende, welche die Prüfung antreten, akzeptieren die geänderten Prüfungsbedingungen.

5. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

Art. 16 Prüfungszweck und Qualität

¹ Eine Prüfung stellt fest, inwiefern die Studierenden die Lernziele erreichen.

² Die erweiterte Universitätsleitung definiert die Qualitätsansprüche, welche für Prüfungen und deren Durchführung gelten, damit der Prüfungszweck erfüllt werden kann.¹⁴

Art. 17 Abschluss und Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen

¹ Eine Lehrveranstaltung wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

² In den Studienordnungen kann die Zusammenfassung der Inhalte mehrerer Lehrveranstaltungen zu einer Prüfung vorgesehen werden. Sie darf nicht mehr als 30 Credits umfassen.

³ Es können nur Lehrveranstaltungen des gleichen Semesters zu einer Prüfung zusammengefasst werden. In den Studienordnungen können Ausnahmen vorgesehen werden.

Art. 18 Unterrichts- und Prüfungssprache

¹ Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache der Lehrveranstaltung abgenommen.

² Die Sicherstellung genügender Kenntnisse in der Unterrichts- und Prüfungssprache liegt in der Verantwortung der Studierenden.

³ Mangelnde Sprachkenntnisse sind als Rekursgrund ausgeschlossen.

Art. 19 Prüfungszeitpunkt

¹ Der Prüfungszeitpunkt ist in den Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblättern verbindlich festzulegen.

Art. 20 Prüfungsorganisation

¹ Die Prüfungsorganisation ist in den Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblättern verbindlich festzulegen.

¹² Änderung gemäss Beschluss des Universitätsrats vom 6. Dezember 2020; in Kraft ab 1. Januar 2021

¹³ Änderung gemäss Beschluss des Universitätsrats vom 6. Dezember 2020; in Kraft ab 1. Januar 2021

¹⁴ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

² ...¹⁵

³ Eine Prüfung gilt als zentral organisiert, wenn sie im Mid-Term oder im Prüfungsblock durchgeführt wird und für deren Organisation die Studiensekretärin oder der Studiensekretär zuständig ist.¹⁶

⁴ Eine Prüfung gilt als dezentral organisiert, wenn für deren Organisation die oder der verantwortliche Dozierende zuständig ist.

⁵ ...¹⁷

6. Prüfungsform, Hilfsmittel und Prüfungsdauer

Art. 21 Mögliche Prüfungsformen

¹ Es sind folgende Prüfungsformen möglich:

- a) Mündliche Prüfung;
- b) Schriftliche Prüfung;
- c) Schriftliche Arbeit;
- d) Praktische Prüfung.

Art. 22

Art. 22a Prüfungsmodi

¹ Der Prüfungsmodus setzt sich zusammen aus:

- a) Prüfungsart: analog oder digital;
- b) Prüfungszeitpunkt: vorlesungsfreie Zeit oder Vorlesungszeit;
- c) Prüfungsdurchführung: synchron oder asynchron;
- d) Prüfungsort: in den Räumlichkeiten der Universität (on Campus) oder nicht in den Räumlichkeiten der Universität (off Campus).

Art. 22b Prüfungsart

¹ Digital durchgeführte Prüfungen werden grundsätzlich auf privaten Geräten der Studierenden durchgeführt. Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, dass die privaten Geräte den Anforderungen für die Prüfungen entsprechen.

² Die erweiterte Universitätsleitung erlässt in den Ausführungsbestimmungen zum Studium Bestimmungen zum Datenschutz bei Prüfungen.¹⁸

Art. 23 Festlegung und Änderung der jeweiligen Prüfungsform

¹ Die Prüfungsform ist in den Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblättern verbindlich festzulegen.

Art. 24 Prüfungstyp

¹ Der Prüfungstyp kombiniert und konkretisiert die verschiedenen Prüfungsmodalitäten.

¹⁵ Element wurde in der früheren Fassung aufgehoben.

¹⁶ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

¹⁷ Element wurde in der früheren Fassung aufgehoben.

¹⁸ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

² Prüfungstypen können einzeln oder im Verbund von Teilleistungen mit anderen Prüfungstypen eingesetzt werden.

³ Prüfungstypen, welche die aktive Teilnahme der Studierenden am Unterricht bewerten, können nur im Verbund mit anderen Prüfungstypen eingesetzt werden.

Art. 25 Hilfsmittel

¹ Die Studierenden sind für die Beschaffung der notwendigen Hilfsmittel, deren Funktionsfähigkeit und Regelkonformität verantwortlich.

² Es sind nur die im Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt festgelegten Hilfsmittel zugelassen.

³ Besondere Hilfsmittel im Zusammenhang mit einem Nachteilsausgleich bleiben vorbehalten.

Art. 26 Prüfungsdauer schriftlicher Prüfungen

¹ Für schriftliche Prüfungen, welche als Gesamtleistung durchgeführt werden, gelten folgende Prüfungsdauern:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) Bis 5.00 Credits | 1.5 Stunden |
| b) Von 5.01 bis 7.50 Credits | 2.0 Stunden |
| c) Von 7.51 bis 10.00 Credits | 2.5 Stunden |
| d) Über 10.00 Credits | 3.0 Stunden |

² Wird eine von Abs. 1 abweichende Prüfungsdauer vorgesehen, ist diese durch die Studiensekretärin oder den Studiensekretär zu bewilligen.

³ Bei schriftlichen Prüfungen, welche als Teilleistungen durchgeführt werden, ist die Prüfungsdauer angemessen festzusetzen. Eine Teilleistung sollte die Prüfungsdauer nach Abs. 1 nicht überschreiten.

Art. 26a Prüfungsdauer mündlicher Prüfungen

¹ Mündliche Einzelprüfungen (als Gesamt- oder Teilleistung) dauern zwischen 15 und 30 Minuten. Die Vorbereitungszeit zählt nicht zur Prüfungsdauer.

² Bei mündlichen Gruppenprüfungen ist die Prüfungsdauer angemessen zu erhöhen. Die Prüfungsdauer darf 1 Stunde nicht überschreiten.

³ Wird eine abweichende Prüfungsdauer vorgesehen, ist diese durch die Studiensekretärin oder den Studiensekretär zu bewilligen.

Art. 26b Prüfungsdauer praktischer Prüfungen

¹ Die Prüfungsdauer bei praktischen Prüfungen ist durch die verantwortlichen Dozierenden festzulegen.

² Eine im Rahmen einer Unterrichtsstunde am Stück durchgeführte praktische Prüfung darf die in Art. 26 Abs. 1 lit. a-d aufgeführten Zeiten nicht überschreiten.

Art. 26c Prüfungsdauer schriftlicher Arbeiten

¹ Es gibt keine Vorgaben zu minimalen oder maximalen Bearbeitungsdauern bei schriftlichen Arbeiten.

² Die Dozierenden legen die Rahmenbedingungen der schriftlichen Arbeit und den damit erwarteten Aufwand basierend auf der zu vergebenden Anzahl an Credits für die entsprechende Leistung im Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt fest.

Art. 26d Sonderbestimmung Prüfungsbedingungen im Assessmentjahr

¹ Die Prüfungsform, die Prüfungsdauer, die Prüfungsorganisation und der Prüfungszeitpunkt für die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer, der Pflichtwahlfächer, der Wahlfächer und des Kontextstudiums des Assessmentjahres können in den Studienordnungen festgelegt werden.

² Aus besonderen Gründen kann auf Antrag der oder des verantwortlichen Dozierenden die Prüfungsform, die Prüfungsdauer, die Prüfungsorganisation oder der Prüfungszeitpunkt von der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär in Absprache mit dem entsprechenden Programm abgeändert werden.

30. Prüfungsanmeldung, Prüfungstermine und Nichtantritt zur Prüfung

Art. 27 Semestereinschreibung, Bidding und Prüfungsanmeldung

¹ Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär erlässt Weisungen für:

- a) die Semestereinschreibung;
- b) das Bidding;
- c) die Prüfungsan- und abmeldung.

Art. 28 Terminfestsetzung

¹ Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär setzt die Termine in Prüfungs- und Studienangelegenheiten fest.

² Davon ausgenommen sind die Termine der dezentralen Prüfungen.

Art. 29 Ordentliche und ausserordentliche Prüfungstermine und Prüfungsabmeldung bei zentral organisierten Prüfungen

¹ Prüfungen sind in demjenigen Semester zu absolvieren, in welchem die Veranstaltung durchgeführt wurde. Die Studienordnungen können Ausnahmen vorsehen.

² Bis zu einem von der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär definierten Zeitpunkt können sich Studierende kostenfrei von ordentlichen zentral organisierten Prüfungen mit oder ohne Anmeldung zu einem ausserordentlichen Prüfungstermin abmelden.

³ Nach dem Zeitpunkt nach Abs. 2 können sich Studierende von einer ordentlichen zentral organisierten Prüfung gegen einen vor Prüfungsbeginn zu bezahlenden Unkostenbeitrag mit oder ohne Anmeldung zu einem ausserordentlichen Prüfungstermin abmelden.

⁴ Kann ein Fall von höherer Gewalt nachgewiesen werden, so kann mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises auf die Bezahlung der Gebühr verzichtet werden oder eine Rückerstattung erfolgen.

⁵ Kann ein ausserordentlicher Prüfungstermin nicht wahrgenommen werden, ist eine Abmeldung während der kostenlosen oder kostenpflichtigen Phase erforderlich. Ein

weiterer ausserordentlicher Prüfungstermin ist jedoch ausgeschlossen. Es wird keine Note vergeben. Der Kurs muss neu gewählt werden.¹⁹

⁶ Ohne gültige Abmeldung von einem ordentlichen oder einem ausserordentlichen Termin vor Prüfungsbeginn gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der entsprechende Prüfungsteil wird mit der Note 1.0 bewertet.

Art. 29a Ordentliche und ausserordentliche Prüfungstermine und Prüfungsabmeldung bei dezentral organisierten Prüfungen

¹ Kann eine dezentral organisierte Prüfung nicht angetreten werden, ist eine Abmeldung vor Prüfungsbeginn erforderlich. Diese ist zu jedem Zeitpunkt kostenfrei.

² Ein Anspruch auf einen ausserordentlichen Prüfungstermin ist nur mit einem entschuldbaren Grund und vorhandenem Nachweis nach Art. 30 möglich.

³ Kann ein ausserordentlicher Prüfungstermin nicht wahrgenommen werden, ist eine Abmeldung erforderlich. Ein weiterer ausserordentlicher Prüfungstermin ist jedoch ausgeschlossen. Es wird keine Note vergeben. Der Kurs muss neu gewählt werden.²⁰

⁴ Ohne gültige Abmeldung von einem ordentlichen oder einen ausserordentlichen Termin vor Prüfungsbeginn gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der entsprechende Prüfungsteil wird mit der Note 1.0 bewertet.

Art. 30 Entschuldbare Gründe

¹ Als entschuldbare Gründe gelten insbesondere ausserordentliche Umstände wie Krankheit oder Unfall. Der jeweilige entschuldbare Grund ist mit einem entsprechenden Nachweis zu belegen.

² Die erweiterte Universitätsleitung legt die entschuldbaren Gründe und die entsprechenden Nachweise fest.²¹

Art. 31 Verspätung und nachträgliche Prüfungsabmeldung

¹ Hat eine Prüfung offiziell begonnen, besteht für Zuspätkommende kein Recht mehr, diese anzutreten.

² Muss eine Prüfung nach Prüfungsbeginn aufgrund eines entschuldbaren Grundes abgebrochen werden, kann ein Antrag auf nachträgliche Prüfungsabmeldung inkl. entsprechendem Nachweis innerhalb von sieben Tagen bei einer von der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär bezeichneten Stelle eingereicht werden.

³ Wird der Antrag bewilligt, dann wird bei einem ordentlichen Prüfungstermin die oder der Antragsstellende für den ausserordentlichen Prüfungstermin der entsprechenden Prüfung angemeldet.

⁴ Wird der Antrag bei einer ausserordentlichen Prüfung bewilligt, dann ist ein weiterer ausserordentlicher Prüfungstermin ausgeschlossen. Es wird keine Note vergeben. Der Kurs muss neu gewählt werden.²²

¹⁹ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

²⁰ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

²¹ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

²² Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

8. Nachteilsausgleich und Studierunfähigkeit

Art. 32 Grundsatz

¹ In besonderen Fällen verminderter Darstellungsfähigkeit wie Behinderung, chronischer Krankheit oder Unfall kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

² Ein Nachteilsausgleich kann ausgeschlossen werden, wenn die Darstellung der Leistung Teil der zu erwerbenden Kompetenzen und damit Gegenstand der Prüfung ist.

Art. 33 Studierunfähigkeit

¹ Bei Vorliegen einer medizinisch begründeten Studierunfähigkeit können die Exmatrikulation²³

oder andere angemessene Massnahmen verfügt werden. Diese können in besonders begründeten Fällen verbunden und auch rückwirkend vorgenommen werden.

² Die medizinisch begründete Studierunfähigkeit muss mit einem Gutachten und einem konkreten Antrag bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär belegt werden.

³ Bildet das medizinische Gutachten keine hinreichende Entscheidungsgrundlage für eine allfällige Exmatrikulation oder andere Massnahmen, kann die Studiensekretärin oder der Studiensekretär eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

9. Bewertung von Prüfungsleistungen

Art. 34 Bewertung

¹ Für die Ergebnisse der Prüfungsleistungen können Noten in Viertelnotenschritten zwischen 1.00 und 6.00 vergeben werden, wobei 6.00 die höchste und 1.00 die tiefste Note ist.

² Den Halbnotenschritten kommen folgende Bedeutungen zu:

- 6.00 = herausragend;
- 5.50 = sehr gut;
- 5.00 = gut;
- 4.50 = befriedigend;
- 4.00 = genügend;
- 3.50 = mangelhaft;
- 3.00 = schlecht;
- 2.50 = schlecht bis sehr schlecht;
- 2.00 = sehr schlecht;
- 1.50 = sehr schlecht bis unbrauchbar;
- 1.00 = unbrauchbar.

³ Eine Note unter 4.00 gilt als ungenügend.

⁴ Leistungen können mit bestanden / nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung ist, dass eine nicht bestandene Leistung nicht im Notenauszug aufgeführt wird und entsprechend keine Minus-Kreditnotenpunkte vergeben werden.

²³ Art. 73 Abs. 1 lit. e US.

Art. 35 Gewichtung der Noten zu Kreditnotenpunkten

¹ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit den Credits der entsprechenden Veranstaltungen gewichtet und zu Kreditnotenpunkten umgerechnet.

² Veranstaltungsunabhängige Leistungen werden benotet und gewichtet, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Studium stehen.

³ Externe Sprachzertifikate, Campus Credits, Credits für qualifizierte militärische Führungserfahrung und Praxis Credits werden nicht benotet und nicht zu Kreditnotenpunkten gewichtet.

Art. 36 Minus-Kreditnotenpunkte

¹ Minus-Kreditnotenpunkte stellen die Differenz zwischen der Note 4.00 und einer ungenügenden Note dar, gewichtet mit den Credits der Prüfungsleistung.

Art. 37 Annullation und Prüfungswiederholung

¹ Wenn es bei der Prüfungsgestaltung oder deren Durchführung zu wesentlichen Verfahrensmängeln kommt, kann die Rektorin oder der Rektor die Prüfungsleistung annullieren und eine Wiederholungsprüfung ansetzen.

² Betrifft der Mangel nur einen unerheblichen Teil der Prüfungsleistung, kann die Studiensekretärin oder der Studiensekretär in Absprache mit dem entsprechenden Programm beschliessen, dass die für die Prüfungsleistung verantwortliche Dozierende oder der verantwortliche Dozierende diesen Teil der Prüfungsleistung:

- a) annulliert;
- b) mit einer fixen Punktzahl bewertet.

10. Unehrllichkeit*Art. 38 Tatbestand*

¹ Als Unehrllichkeit an Prüfungen gelten insbesondere:

- a) das Verfälschen einer Prüfungsleistung;
- b) das Mitbringen, Verwenden oder Zurverfügungstellen nicht erlaubter Hilfsmittel oder Informationen;
- c) die Missachtung allgemeiner und konkreter Anweisungen für die Durchführung der Prüfung;
- c^{bis}) die unlautere Manipulation von Geräten oder Programmen;
- d) das Anmassen fremden geistigen Eigentums (Plagiat/Ghostwriting);
- e) der Verstoss gegen die jeweils geltende Fassung der Eigenständigkeitserklärung.

² Bereits der Versuch einer Unehrllichkeit an Prüfungen gilt als Unehrllichkeit an Prüfungen.

Art. 39 Plagiatsverdacht und Überarbeitung

¹ Besteht bei einer schriftlichen Arbeit der Verdacht, dass sich die oder der Studierende fremdes Geistesgut angemasst hat, kann sie oder er zu einer mündlichen Verteidigung der Arbeit aufgeboten werden.

² Eine eingereichte schriftliche Arbeit kann nicht überarbeitet werden.

Art. 40 Verfahren bei Unehrlichkeit

¹ Stellt die Studiensekretärin oder der Studiensekretär fest, dass eine Unehrlichkeit an einer Prüfung vorliegt, kann sie oder er im Rahmen eines Administrativverfahrens entscheiden, dass die Prüfung ganz oder teilweise nicht bewertbar ist und einen Notenabzug bis zur Note 1.00 vergeben.²⁴

² Stellt die Studiensekretärin oder der Studiensekretär fest, dass es sich um einen schweren Fall oder um einen anderen Verstoss gegen die Ordnung der Universität handelt, beantragt sie oder er mit Einverständnis der Rektorin oder des Rektors²⁵ ausserdem die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet auch über die allfällige Einreichung einer Strafanzeige.

³ Bei Eröffnung eines Disziplinarverfahrens wird das Administrativverfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Disziplinarbescheides sistiert. Stellt die Disziplinarkommission einen Verstoss gegen die Ordnung der Universität fest, gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt und es wird die Note 1.00 vergeben.²⁶

11. Verfahren und Rechtsschutz**Art. 41²⁷ Notenanzeige und Notenauszug**

¹ Die Prüfungsleistungen werden mindestens einmal pro Semester nach den zentralen Prüfungen der vorlesungsfreien Zeit publiziert und in den Notenauszug eingebucht. Der Notenauszug informiert über die objektiv feststellbaren Leistungen der Studierenden.

Art. 42 Einsichtnahme und Prüfungsprotokoll

¹ Die für eine Prüfung verantwortlichen Dozierenden gewähren den Studierenden Einsicht in deren Prüfungsleistungen.

² Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu erstellen; davon ausgenommen sind Präsentationen. Alternativ kann eine Ton- oder Videoaufzeichnung erstellt werden.

Art. 43 Notenkorrektur

¹ Bei Vorliegen von offensichtlichen Fehlern bei der Prüfungskorrektur kann die oder der verantwortliche Dozierende ein begründetes Gesuch um Notenkorrektur an die Studiensekretärin oder den Studiensekretär richten.

² Noten können auch zuungunsten der Betroffenen abgeändert werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist.²⁸ Als wichtiges öffentliches Interesse gilt namentlich ein korrekter Leistungsausweis.²⁹

Art. 44 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Universität St.Gallen³⁰ und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³¹.

²⁴ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

²⁵ Art. 38 Abs. 1 UG.

²⁶ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

²⁷ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

²⁸ Art. 28 Abs. 1 VRP.

²⁹ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

³⁰ UG; sGS 217.1.

³¹ VRP; sGS 951.1.

12. Sonstige Bestimmungen

Art. 45 Rechte und Pflichten der Studierenden

¹ Die Rechte der Studierenden sind gewährleistet. Sie können durch Verpflichtungen gegenüber der Universität und zur Sicherung eines geordneten Universitätsbetriebs eingeschränkt werden.

Art. 46 Umgang, Archivierung und Vernichtung von Prüfungsdaten, Beurteilungen und Personendaten³²

¹ Daten aus Prüfungen, Beurteilungen und Personendaten dürfen für die Durchführung statistischer Längs- und Querschnittsuntersuchungen zum Studienverhalten und -verlauf sowie für die Verwaltungsadministration verwendet werden. Sie sind nach Abschluss der Untersuchung oder wenn der Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

² Schriftliche Prüfungsunterlagen und Prüfungsprotokolle müssen zwei Jahre datenschutzkonform aufbewahrt werden. Danach können diese vernichtet werden. Video- und Tonaufzeichnungen von Prüfungen sind zu vernichten, sobald die Note der entsprechenden Prüfungsleistung in Rechtskraft erwachsen ist.

³ Ausgenommen von der Vernichtung nach Abs. 2 sind:

- a) Noten;
- b) Schriftliche Arbeiten;
- c) Daten, die in anonymisierte Form gebracht wurden und deren Auswertung einer Verbesserung des Studiums dienen;
- d) Alle anderen Daten, die nicht unter Abs. 2 fallen.

Art. 47 Immaterialgüterrecht

¹ Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen einer Prüfungsleistung an der Universität erbracht wurden, bleibt bei den Studierenden, wenn kein Bezug zur Universität St.Gallen hergestellt werden kann.

² Wenn ein Bezug zur Universität St.Gallen hergestellt werden kann, muss vor der Publikation eine schriftliche Bewilligung eingeholt werden.

³ Das Urheber- und Nutzungsrecht an Prüfungsfragen, Musterlösungen und deren weitere Verwendung bleibt bei den Urhebern.

⁴ Die Studierenden räumen der Universität St.Gallen mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatskontrolle, Publikation oder Archivierung notwendig ist.

Art. 47a Nutzungs- und Verwertungsrechte

¹ Erfindungen von Studierenden, welche im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten entstanden sind und welche patentierbar sind, werden wie Dienstserfindungen nach Art. 55^{bis} US behandelt.

³² Im Übrigen gilt das GAA; sGS 147.1.

**II.³³ Besondere Bestimmungen zum Assessmentjahr in
Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft und Internationale
Beziehungen**

52. Zweck und Struktur

Art. 48 Zweck

¹ Die Ausbildung des Assessmentjahres in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft und Internationale Beziehungen weist nach, ob die Studierenden die Voraussetzungen für die nachfolgenden Bachelor-Ausbildungen gemäss Art. 3 Abs. 3 erfüllen.

³⁴

Art. 49 Verantwortung

¹ Das Assessmentjahr untersteht der Rektorin oder dem Rektor, welche oder welcher die Programmleitung, die Leitung der Startwoche und die Kernfachverantwortlichen bestimmt.

² Die Programmleitung trägt die akademische Verantwortung und stellt den Betrieb sowie die Weiterentwicklung des Assessmentjahres sicher.

³ Die Leitung der Startwoche ist für die Organisation und Durchführung der Startwoche verantwortlich.

⁴ Die Kernfachverantwortlichen sind in Zusammenarbeit mit der Programmleitung dafür verantwortlich, dass zwischen den Studienrichtungen, Sprachen und Kohorten identische Qualitätsanforderungen sowie die Gleichwertigkeit der Prüfungen und Lehrmittel sichergestellt sind.

Art. 50 Dauer

¹ Das Assessmentjahr ist innerhalb eines Studienjahres als Ganzes abzulegen und kann nicht unterbrochen werden.³⁵

² Ein provisorischer Eintritt in die Bachelor-Ausbildung ist nicht möglich.

³ Gesuche um Ausnahmen aus besonderen Gründen sind bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär einzureichen.

Art. 51 Sprache und Kohorte

¹ Das Assessmentjahr in den Wirtschaftswissenschaften und Internationale Beziehungen kann auf Deutsch oder Englisch absolviert werden.

³⁶

² Das Assessmentjahr in Rechtswissenschaft kann nur auf Deutsch absolviert werden.

³⁷

³ Das deutschsprachige Assessmentjahr wird getrennt vom englischsprachigen Assessmentjahr geführt. Im Bereich der Fremdsprachen sind Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung möglich.

³³ Eingefügt gemäss

³⁴ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

³⁵ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

³⁶ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

³⁷ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

⁴ Das deutschsprachige Assessmentjahr in Wirtschaftswissenschaften wird organisatorisch in zwei Kohorten geführt.

³⁸

Art. 52 Anmeldung und Wechsel

¹ Die Studienbewerbenden melden sich für ein Assessmentjahr an und wählen gegebenenfalls Sprache und Richtung.

² Die Zuteilung in die jeweilige Kohorte erfolgt durch die Studiensekretärin oder den Studiensekretär. Innerhalb des Assessmentjahrs in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft und Internationale Beziehungen ist ein Wechsel der Sprache, der Richtung oder Kohorte beim Studiensekretär zu beantragen. Ein Wechsel zwischen dem Assessmentjahr in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft und Internationale Beziehungen und dem Assessmentjahr in Informatik ist ausgeschlossen.³⁹

Art. 53 Begrenzung der Studierendenzahl im englischsprachigen Assessmentjahr

¹ Die Anzahl der Studierenden im englischsprachigen Assessmentjahr kann durch das Rektorat beschränkt werden.

Art. 54 Startwoche

¹ Vor dem ersten Semester wird eine Startwoche durchgeführt, welche für die neueintretenden Studierenden obligatorisch ist und sie mit dem Studienbetrieb und den Einrichtungen der Universität vertraut macht.

Art. 55 Kontextstudium

¹ Das Kontextstudium besteht aus den Teilen:

- a) Kultur- und Sozialwissenschaften;
- b) Skills & Sprachen.

Art. 56⁴⁰ Gliederung

¹ Das Assessmentjahr gliedert sich folgendermassen:

- a) Fachstudium: 45 Credits:
 - i. 11 Credits für Betriebswirtschaftslehre,
 - ii. 11 Credits für Volkswirtschaftslehre,
 - iii. 11 Credits für Rechtswissenschaft I,
 - iv. 9 Credits für Mathematik mit Statistik oder Rechtswissenschaft II oder Mathematik mit Statistik A und Politikwissenschaft B
 - ,
 - v. 3 Credits für Politikwissenschaft A.
- b) Kontextstudium: 15 Credits:
 - i. 4 Credits für Kultur- und Sozialwissenschaften,
 - ii. 11 Credits für: Skills (7 Credits) & Sprachen (4 Credits).
- c) Nachweis genügender Buchhaltungskenntnisse.

³⁸ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

³⁹ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

⁴⁰ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

Art. 57 Gewichtung

¹ Eine einzelne Lehrveranstaltung und deren Prüfung darf höchstens 8 Credits umfassen.

Art. 58 Nachweis genügender Buchhaltungskenntnisse

¹ Für das Studium an der Universität St.Gallen müssen genügende Buchhaltungskenntnisse nachgewiesen werden.

² Der Nachweis genügender Buchhaltungskenntnisse wird nicht mit Credits gewichtet.

³ Die Anrechnung externer Nachweise ist für das Assessmentjahr ausgeschlossen.

2. Bestehen und Nichtbestehen

Art. 59 Bestehensbedingungen

¹ Das Assessmentjahr ist bestanden, wenn (kumulativ):

- a) die 60 Credits gemäss der jeweiligen Studienordnung nachgewiesen werden;
- b) die benoteten und gewichteten Credits im Durchschnitt mindestens die Note 4.00 ergeben; dabei wird der Durchschnitt auf Hundertstel gerundet;
- c) insgesamt 12 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden, wovon im Kontextstudium 4 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden dürfen;
- d) genügende Buchhaltungskenntnisse nachgewiesen werden.

Art. 60 Wiederholung einzelner Prüfungen

¹ Einzelne Prüfungen können während desselben Versuches des Assessmentjahres nicht wiederholt werden.

² Der Nachweis genügender Buchhaltungskenntnisse kann bei ungenügender Leistung während desselben Versuchs wiederholt werden.

Art. 61 Nichtbestehen des Assessmentjahres

¹ Wird das Assessmentjahr nach Antritt zur ersten Prüfung abgebrochen oder kann eine Bestehensbedingung nach Art.59 definitiv nicht mehr erfüllt werden, gilt der Versuch des Assessmentjahres als nicht bestanden.

² Bei Nichtbestehen des Assessmentjahres können die nachfolgenden Prüfungen desselben Versuches nicht mehr abgelegt werden.

Art. 62 Zweiter Versuch

¹ Das Assessmentjahr kann frühestens im folgenden Studienjahr wiederholt werden. Alle Prüfungen sind erneut abzulegen.

² Anrechnungen sind nicht möglich. Davon ausgenommen ist der Nachweis genügender Buchhaltungskenntnisse.

³ Im zweiten Versuch kann die Richtung oder/und die Sprache des Assessmentjahres gewechselt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen erfüllt sind.

Art. 63 Nichtbestehen im zweiten Versuch

¹ Wird ein Assessmentjahr nach Art. 3 Abs. 1 im zweiten Versuch nicht bestanden, kann das Studium im entsprechenden Assessmentjahr und den entsprechenden Studienschwerpunkten gemäss Art. 3 Abs. 3, bzw. Abs. 4 nicht mehr fortgesetzt werden.

² Wird das Assessmentjahr in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft und Internationale Beziehungen, bzw. Assessmentjahr in Informatik im zweiten Versuch nicht bestanden, so ist ein Studium im jeweiligen anderen Assessmentjahr möglich. Dabei gelten die Studienzeitsbeschränkungen gemäss Art. 6.⁴¹

II^{bis}.⁴² Besondere Bestimmungen zum Assessmentjahr in Informatik*Art. 63a Geltungsbereich*

¹ Kapitel II^{bis} regelt die Bestimmungen zum Assessmentjahr in Informatik. Die Bestimmungen des Assessmentjahres in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft und Internationale Beziehungen werden subsidiär angewendet.⁴³

Art. 63b Zweck

¹ Die Ausbildung des Assessmentjahres in Informatik weist nach, ob die Studierenden die Voraussetzungen für die nachfolgende Bachelor-Ausbildung gemäss Art. 3 Abs. 4 erfüllen.

⁴⁴

Art. 63c Verantwortung

¹ Die Gesamtverantwortung für das Assessmentjahr in Informatik liegt bei der Programmleitung. Diese wird von der School of Computer Science gewählt und ist ihr rechenschaftspflichtig.⁴⁵

² Die Programmleitung kann Kernfachverantwortliche bestimmen.

Art. 63d Sprache

¹ Das Assessmentjahr in Informatik wird auf Deutsch angeboten. Einzelne Fächer können auf Englisch angeboten werden.⁴⁶

Art. 63e Kontextstudium

¹ Das Assessmentjahr in Informatik beinhaltet kein Kontextstudium.⁴⁷

Art. 63f Gliederung

¹ Das Assessmentjahr in Informatik umfasst 60 Credits und besteht nur aus dem Fachstudium, welches sich folgendermassen gliedert:⁴⁸

- a) 53 Credits für den Pflichtbereich:
 - i. 35 Credits für Informatik,
 - ii. 18 Credits für Mathematik.

⁴¹ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

⁴² Eingefügt gemäss

⁴³ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

⁴⁴ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

⁴⁵ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

⁴⁶ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

⁴⁷ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

⁴⁸ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

- b) 7 Credits für den Pflichtwahlbereich in Wirtschafts- und Rechtswissenschaften;
- c) Nachweis genügender Buchhaltungskenntnisse.

Art. 63g Bestehensbedingungen

¹ Das Assessmentjahr in Informatik gilt als bestanden, wenn (kumulativ):⁴⁹

- a) die 60 Credits gemäss der Studienordnung nachgewiesen werden;
- b) die benoteten und gewichteten Credits im Durchschnitt mindestens die Note 4.00 ergeben; dabei wird der Durchschnitt auf Hundertstel gerundet;
- c) insgesamt 12 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden;
- d) genügende Buchhaltungskenntnisse nachgewiesen werden.

III. Besondere Bestimmungen zur Bachelor-Ausbildung

1. Zweck und Struktur

Art. 64 Zweck

¹ Die Bachelor-Ausbildung weist nach, ob die Studierenden die Voraussetzungen für die nachfolgende Master-Stufe erfüllen.

Art. 65 Kontextstudium

¹ Das Kontextstudium besteht aus den Teilen:

- a) Fokusbereiche;
- b) Skills und Sprachen.

Art. 66 Gliederung

¹ Die Bachelor-Ausbildung der Studienschwerpunkte nach Art. 3 Abs. 3 gliedert sich folgendermassen:

- a) Fachstudium: 80 Credits;
- b) Kontextstudium: 24 Credits:
 - i. 12 bis 24 Credits für Fokusbereiche,
 - ii. 0 bis 12 Credits für Skills und Sprachen.
- c) Bachelor-Arbeit und/oder andere veranstaltungsunabhängige Leistungen.

² ...⁵⁰

³ Die Bachelor-Ausbildung nach Art. 3 Abs. 4 gliedert sich folgendermassen:

- a) Fachstudium: 87 Credits;
- b) Kontextstudium: 18 Credits:
 - i. 12 bis 18 Credits für Fokusbereiche,
 - ii. 0 bis 6 Credits für Skills und Sprachen.
- c) Bachelor-Arbeit mit Verteidigung.

⁴⁹ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2026

⁵⁰ Element wurde in der früheren Fassung aufgehoben.

Art. 67 Festlegung von Lehrveranstaltungen

¹ Die Lehrveranstaltungsangebote des Pflichtwahl- und des Wahlbereichs des Fachstudiums werden von der zuständigen Abteilung (School) festgelegt.

² Die Lehrveranstaltungsangebote des Kontextstudiums werden von der Leitung des Kontextstudiums festgelegt und von der Abteilungsversammlung der kulturwissenschaftlichen Abteilung (School of Humanities and Social Sciences) bestätigt.

2. Bachelor-Arbeit, Anrechnungen und andere veranstaltungsunabhängige Leistungen

Art. 68 Festlegung und Gewichtung

¹ In den Studienordnungen wird festgelegt, ob die Bachelor-Arbeit mit 12, 15 oder 16 Credits gewichtet wird.

² Wird die Bachelor-Arbeit mit weniger als 16 Credits gewichtet, ist das Fachstudium entsprechend stärker zu gewichten.

Art. 69 Thema der Bachelor-Arbeit

¹ Bei der Bachelor-Arbeit handelt es sich um eine wissenschaftliche Arbeit.

² Das Thema kann aus dem Fachstudium oder aus dem Kontextstudium stammen.

Art. 70 Wechsel der Referentin oder des Referenten

¹ Mit einem Wechsel der Referentin oder des Referenten gelten die Bachelor-Arbeit und somit auch die Bachelor-Ausbildung als nicht bestanden.

² Gesuche um Ausnahmen aus besonderen Gründen sind bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär einzureichen.

Art. 71 Bewertung der Bachelor-Arbeit

¹ Die Bewertung erfolgt nach Art. 34.

² Bewertungen von Bachelor-Arbeiten unter 4.00 oder über 5.50 sind besonders zu begründen.

Art. 71a Verteidigung

¹ Es kann eine Verteidigung der Bachelor-Arbeit verlangt werden.

² Die Verteidigung kann bewertet oder nicht bewertet werden.

³ Die Rahmenbedingungen zur Verteidigung sind vor der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit bekannt zu geben und festzuhalten.

Art. 72 Anrechnung von Credits anderer Bildungseinrichtungen

¹ Die im Rahmen eines anerkannten Austauschsemesters erworbenen Credits werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

² Für die Erlangung des Bachelor-Grades im Rahmen eines Erststudiums an der Universität St.Gallen auf Bachelor-Stufe müssen mindestens 104 Credits an der Universität St.Gallen erworben werden. Das an der Universität St.Gallen abgelegte Assessmentjahr wird mit 60 Credits angerechnet.

³ In begrenztem Ausmass können auch Einzelkurse und akademische Kurzprogramme (Summer- oder Winter-School-Kurse) anderer Universitäten angerechnet werden.

Art. 73 Weitere Anrechnungen

¹ Als veranstaltungsunabhängige Leistungen können folgende weitere Credits angerechnet werden:

- a) Praxis Credits;
- b) Campus Credits;
- c) Credits für qualifizierte militärische Führungserfahrung.

3. Bestehen und Nichtbestehen

Art. 74 Bestehensbedingungen

¹ Die Bachelor-Ausbildung ist im gewählten Studienschwerpunkt bestanden, wenn (kumulativ):

- a) die 120 Credits gemäss der jeweiligen Studienordnung nachgewiesen werden;
- b) die benoteten und gewichteten Credits im Durchschnitt mindestens die Note 4.00 ergeben; dabei wird der Durchschnitt auf Hundertstel gerundet;
- c) insgesamt 18 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden;
- d) in der Bachelor-Arbeit mindestens die Note 4.00 erreicht wird;
- e) zwei fremdsprachliche Studienleistungen (Sprachkurse) in unterschiedlichen Sprachen erbracht worden sind (im Major in Informatik ist eine fremdsprachliche Studienleistung zu erbringen);
- f) allfällige Zulassungsaufgaben erfolgreich erfüllt worden sind.

² Zusätzlich zu den Bedingungen nach Abs. 1 dürfen im Pflichtbereich BWL des Studienschwerpunktes Betriebswirtschaftslehre 10 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden.

³ Die jeweilige Studienordnung kann weitere Bestehensbedingungen vorsehen.

⁴ ...⁵¹

Art. 75 Wiederholung einzelner Prüfungen

¹ Einzelne Prüfungen können während desselben Versuches der Bachelor-Ausbildung nicht wiederholt werden.

Art. 76 Nichtbestehen der Bachelor-Ausbildung

¹ Wird die Bachelor-Ausbildung auf Antrag freiwillig abgebrochen oder kann eine Bestehensbedingung nach Art.74 definitiv nicht mehr erfüllt werden, gilt die Bachelor-Ausbildung als nicht bestanden.

² Bei Nichtbestehen der Bachelor-Ausbildung können die nachfolgenden Prüfungen desselben Versuches nicht mehr abgelegt werden.

⁵¹ Aufgehoben durch Beschluss des Universitätsrats vom 11. Juni 2020; in Kraft ab 1. August 2021

Art. 77 Zweiter Versuch

¹ Bei Nichtbestehen der Bachelor-Ausbildung:

- a) sind die Pflichtfächer, in denen nicht mindestens die Note 4.00 erreicht wurde, zu wiederholen und;
- b) sind die Pflichtwahl- bzw. Wahlfächer, in denen nicht mindestens die Note 4.00 erreicht wurde, entweder zu wiederholen oder durch andere Pflichtwahl- bzw. Wahlfächer zu ersetzen.

² Bestandene Fächer können nicht wiederholt werden und werden angerechnet.

³ Die im zweiten Versuch bestandene Bachelor-Ausbildung wird im Notenauszug und im Diploma Supplement entsprechend ausgewiesen.

Art. 78 Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit

¹ Wird in der Bachelor-Arbeit eine Note unter 4.00 erzielt, gilt die Bachelor-Ausbildung als nicht bestanden. Im zweiten Versuch ist ein neues Thema zu wählen.

² Wird bei der Bachelor-Arbeit erneut eine Note unter 4.00 erzielt, gilt die Bachelor-Ausbildung als im zweiten Versuch nicht bestanden.

³ Befindet sich die oder der Studierende bereits im zweiten Versuch der Bachelor-Ausbildung und wird bei der Bachelor-Arbeit eine Note unter 4.00 erzielt, gilt die Bachelor-Ausbildung als im zweiten Versuch nicht bestanden.

Art. 79 Nichtbestehen im zweiten Versuch

¹ Wird die Bachelor-Ausbildung im zweiten Versuch nicht bestanden, kann das Studium in der gleichen Fachrichtung nicht mehr fortgesetzt werden.

² Das Studium kann in einer anderen Fachrichtung aufgenommen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen erfüllt sind. Anrechnungen von Credits aus einem vorangegangenen Studienschwerpunkt sind nicht möglich.

³ Wird die Bachelor-Ausbildung auch in der zweiten Fachrichtung im Wiederholungsfalle nicht bestanden, kann das Studium nicht mehr fortgesetzt werden.

4. Akademischer Abschluss*Art. 80 Akademischer Grad*

¹ Wer die gesamte Bachelor-Ausbildung bestanden hat, erhält den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.). Dieser kann mit dem Zusatz "HSG" verwendet werden.

² Zur inhaltlichen Beschreibung des Abschlusses wird folgender Zusatz verwendet:

- a) im Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre: "in Betriebswirtschaftslehre" / "in Business Administration";
- b) im Studienschwerpunkt Volkswirtschaftslehre: "in Volkswirtschaftslehre" / "in Economics";
- c) im Studienschwerpunkt International Affairs: "in International Affairs";
- d) im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft: "in Rechtswissenschaft" / "in Law";
- e) im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften: "in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften" / "in Law and Economics",

bei Abschluss der entsprechenden Zusatzqualifikation Lehrprogramm Recht für Law & Economics überdies mit dem Zusatz "BLE/BLaw" in Klammern⁵².

³ Wer die gesamte Bachelor-Ausbildung im Studienschwerpunkt nach Art. 3 Abs. 4 bestanden hat, erhält den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.). Dieser kann mit dem Zusatz «HSG» verwendet werden. Zur inhaltlichen Beschreibung des Abschlusses wird folgender Zusatz verwendet: "in Informatik" / "in Computer Science".

⁴ Die alternativen Bezeichnungen des akademischen Grades sind im Anhang dieser Ordnung abschliessend aufgelistet.

Art. 81 Diplom, Diploma Supplement und Graduierung

¹ Der Grad wird mit Übergabe des Diplomes und des Diploma Supplements am Graduation Day verliehen.

² Das Diplom und das Diploma Supplement informieren über die objektiv feststellbaren Leistungen der Studierenden.

³ Der verliehene akademische Grad darf erst nach der Graduierung geführt werden.

⁴ Die Teilnahme am Graduation Day ist obligatorisch. Gesuche um Ausnahmen aus besonderen Gründen sind bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär einzureichen.

Art. 82 Entzug des Grades

¹ Die erweiterte Universitätsleitung kann den verliehenen akademischen Grad entziehen, wenn er durch Täuschung erlangt wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht erfüllt waren.⁵³

Art. 83 Namensänderungen

¹ Aus achtenswerten Gründen kann der Name auf einer von der Universität verliehenen Urkunde im Nachhinein angepasst werden.

² Eine Namensänderung im Zusammenhang mit einer Änderung des Zivilstandes berechtigt nicht zur Anpassung der Urkunde.

B. Aufhebung anderer Erlasse und Übergangsbestimmungen

Art. 84 Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnungen

¹ Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- a) Prüfungsordnung für das Assessmentjahr der Universität St.Gallen vom 7. Mai 2012;
- b) Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St.Gallen vom 6. März 2002;
- c) Studienordnung für das Assessmentjahr der Universität St.Gallen vom 20. Februar 2012;
- d) Studienordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St.Gallen vom 10. Juni 2002.

⁵² Änderung gemäss Beschluss des Universitätsrats vom 11. Juni 2020; in Kraft ab 1. August 2021

⁵³ Änderung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 23. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025

Art. 85 Übergangsbestimmungen

¹ Für Prüfungen, deren ordentlicher Prüfungstermin vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung stattfand, bleiben die damals geltenden Bestimmungen anwendbar.

C. Vollzugsbeginn

Art. 86 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ordnung wird ab dem 1. August 2020 angewendet.

Anhang

Bezeichnung der akademischen Grade

¹ Ein an der Universität St.Gallen erworbener Bachelor of Arts berechtigt zur alternativen Verwendung der Bezeichnungen:

- a) "Bachelor of Arts (B.A.)";
- b) "Bachelor of Arts";
- c) "B.A.".

² Die Bezeichnungen nach Abs. 1 und Abs. 8 können mit dem Kürzel "HSG" ergänzt werden.⁵⁴

³ Wurde ein Bachelor-Grad im Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre erworben, können die Bezeichnungen nach Abs. 1 (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") folgendermassen ergänzt werden:

- a) "in Betriebswirtschaftslehre";
- b) "in Business Administration";
- c) "in BWL";
- d) "in BA".

⁴ Wurde ein Bachelor-Grad im Studienschwerpunkt Volkswirtschaftslehre erworben, können die Bezeichnungen nach Abs. 1 (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") folgendermassen ergänzt werden:

- a) "in Volkswirtschaftslehre";
- b) "in Economics";
- c) "in VWL".

⁵ Wurde ein Bachelor-Grad im Studienschwerpunkt International Affairs erworben, können die Bezeichnungen nach Abs. 1 (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") folgendermassen ergänzt werden:

- a) "in International Affairs";
- b) "in IA".

⁶ Wurde ein Bachelor-Grad im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft erworben, können:

- a) die Bezeichnungen nach Abs. 1 (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") folgendermassen ergänzt werden:
 - i. "in Rechtswissenschaft";
 - ii. "in Law".
- b) ausserdem folgende Bezeichnungen (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") verwendet werden:
 - i. "Bachelor of Law";
 - ii. "BLaw".

⁷ Wurde ein Bachelor-Grad im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften erworben, können:

- a) die Bezeichnungen nach Abs. 1 (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") folgendermassen ergänzt werden:
 - i. "in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften";
 - ii. "in Law and Economics".
- b) mit abgeschlossener Zusatzqualifikation Lehrprogramm Recht für Law & Economics die Bezeichnungen nach Abs. 1 (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") folgendermassen ergänzt werden:⁵⁵
 - i. "in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (BLE/BLaw)";
 - ii. "in Law and Economics (BLE/BLaw)";

⁵⁴ Änderung gemäss Beschluss des Universitätsrats vom 10. Mai 2021; in Kraft ab 1. August 2022

⁵⁵ Änderung gemäss Beschluss des Universitätsrats vom 11. Juni 2020; in Kraft ab 1. August 2021

iii. zulässig sind ausserdem alle Bezeichnungen nach Abs. 6.

⁸ Ein an der Universität St.Gallen erworbener Bachelor of Science berechtigt zur alternativen Verwendung der Bezeichnungen:⁵⁶

- a) "Bachelor of Science (B.Sc.)";
- b) "Bachelor of Science;
- c) "B.Sc."

⁹ Wurde ein Bachelor-Grad im Studienschwerpunkt Informatik erworben, können die Bezeichnungen nach Abs. 8 (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") folgendermassen ergänzt werden:⁵⁷

- a) "in Informatik";
- b) "in Computer Science".

⁵⁶ Änderung gemäss Beschluss des Universitätsrats vom 10. Mai 2021; in Kraft ab 1. August 2022

⁵⁷ Änderung gemäss Beschluss des Universitätsrats vom 10. Mai 2021; in Kraft ab 1. August 2022

**Änderungen
gemäss Beschluss des Senatsausschusses**

Datum Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand
21. Juni 2019	Inkraftsetzung redaktioneller Anpassungen im Ingress aufgrund der Totalrevision des Universitätsgesetzes	1. Januar 2025
23. Juni 2025	Art. 1 Art. 4 Art. 5 Art. 14 Art. 16 Art. 20 Art. 22b Art. 29 Art. 29a Art. 30 Art. 31 Art. 40 Art. 41 Art. 43 Art. 82	1. August 2025
23. Juni 2025	Art. 50	1. August 2025
23. Juni 2025	Art. 3 Art. 6 Abschnitt II. Art. 48 Art. 51 Art. 52 Art. 63 Art. 63a Art. 63b Art. 63c Art. 63d Art. 63e Art. 63f Art. 63g	1. August 2026
23. Juni 2025	Art. 56	1. August 2026